

Regress gegen Familienmitglieder?

Zunächst hatte das Landgericht Hamburg, dann der Bundesgerichtshof zu entscheiden, ob einem Kfz-Versicherer ein Regressanspruch für einen Schaden an einem Dienstwagen zusteht, den das Kind eines Gesellschafters verursacht hat.



Foto: Stefan Simonsen/dtp

Normalerweise fährt der Dienstwagennutzer selbst mit seinem Fahrzeug – oder auch der Lebenspartner. Wer kommt aber für einen Schaden auf, wenn der Wagen ohne Wissen des Dienstwagenfahrers von einem anderen Familienmitglied, zum Beispiel vom Kind – ohne Besitz einer Fahrerlaubnis – gefahren wird?

Der Fall

Einem Gesellschafter einer GmbH & Co. KG war ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt worden. Der minderjährige Sohn des Gesellschafters bediente sich dieses Wagens für eine unerlaubte Spritztour. Damit nicht genug, der 17-Jährige war zudem nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Um einer zufälligen Polizeikontrolle

auf seiner Fahrt zu entkommen, flüchtete er, und es kam wie es kommen musste: Er verunfallte mit dem wertvollen Firmenfahrzeug, sodass ein Sachschaden in Höhe von rund 45.000 Euro entstand.

Der Kaskoversicherer des Unternehmens, der den Sachschaden ersetzt hatte, forderte im Anschluss von dem Sohn des Gesellschafters die aufgewendete Schadenssumme zurück.

Das Urteil

Das Landgericht Hamburg hatte dem Versicherer zunächst Recht gegeben; die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten vor dem OLG Hamburg hatte Erfolg. Letztlich entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 5. März 2008, dass der Regressanspruch dem

Versicherer nicht zusteht. Der Regress scheiterte gemäß Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) an § 67 Abs. 2 VVG a.F. beziehungsweise § 86 Abs. 3 VVG n.F., da der Fahrer als Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft mit dem Gesellschafter lebte. Dieser war nach Ansicht des BGH – wie es § 67 Abs. 2 VVG a.F. voraussetzt – als (Mit-)Versicherter im Rahmen der Kaskoversicherung anzusehen.

Der BGH stellt hierbei auf die zunehmende Interessenlage ab, nach der eine Gesellschaft als Versicherungsnehmerin kein Interesse an einer haftungsrechtlichen Auseinandersetzung mit ihren eigenen Gesellschaftern oder Organen hat, auf die sie zur Ausübung der unmittelbaren Sachherrschaft an den anvertrauten Sachen angewiesen

ist. Im Umkehrschluss können Gesellschafter und Geschäftsführer darauf vertrauen, dass ihnen der Schutz einer abgeschlossenen Kaskoversicherung ebenfalls zukommt. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund, dass die Prämien der Fahrzeugversicherung den Mitteln der Gesellschaft entstammen, der Gewinn also entsprechend gemindert wird und sich dies schließlich auf die Anteile der einzelnen Gesellschafter auswirkt.

Die Hintergründe

Soweit der Fahrzeugversicherer den Versicherungsnehmer bei einem Schaden aus dem Versicherungsvertrag befriedigt, gehen etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Schadenverursacher auf ihn über (sogenannter „gesetzlicher Forderungsübergang“). Die Schadensersatzansprüche können dann über einen Regress gegen den Fahrer geltend gemacht werden. Dies folgt auch aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), die jedoch zwischenzeitlich je nach Versicherer und Bedingungswerk unterschiedliche Re-

gelungen beinhalten. Im Gegensatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Fahrer, sofern er nicht Eigentümer des versicherten Fahrzeugs ist, in der Kaskoversicherung nicht mitversicherte Person und demzufolge Dritter im Sinne der Regressvorschriften. Da im Flottengeschäft die Fahrzeuge zumeist im Eigentum des Unternehmens oder eines Leasinggebers stehen, ist dies eine typische Situation.

Die Musterbedingungen des GDV zu den AKB 2008 regeln den Regress des Versicherers in A 2.15 wie folgt: „Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistungen selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung ge-



Inka Pichler, Rechtsanwältin für Verkehrs- und Versicherungsrecht in München, ab 1. August Partnerin der Kanzlei Kasten, Mattern & Pichler in Wiesbaden

mäß A 1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.“

Viele Versicherer jedoch sehen abweichende Regelungen in ihren AKB vor. Sie sollten also stets vertraut mit dem speziellen Bedingungswerk des Versicherers sein.

INKA PICHLER 

„Der Autoflotte Newsletter“
ist für mich eine wichtige exzerpierte
Informationsquelle
in der täglichen
Informationsflut“

Ralph Ruckgebur
Kommunikation / Fahrzeugflotten-Leasing BMW Deutschland GmbH

Autoflotte
online

www.autoflotte.de

Kostenlos und unbezahlbar. 2x wöchentlich.
autoflotte.de/newsletter

Autoflotte
online